

# **BEKANNTMACHUNG**

## **ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DEN BEREICH „SO-ENERGIEPARK NEUSES NORD“, GEMARKUNG NEUSES AN DER REGNITZ, MARKT EGGOLSHEIM**

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Eggolsheim hat in der Sitzung vom 26.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „SO Energiepark Neuses Nord“ beschlossen.

In der Sitzung vom 18.06.2024 wurde der Entwurf vom Bauausschuss gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Ortes Neuses an der Regnitz. Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Flur-Nummern 660 und 661.

Für Flurnummern 660 und 661 sind die Teilbereiche wie folgt umgrenzt:

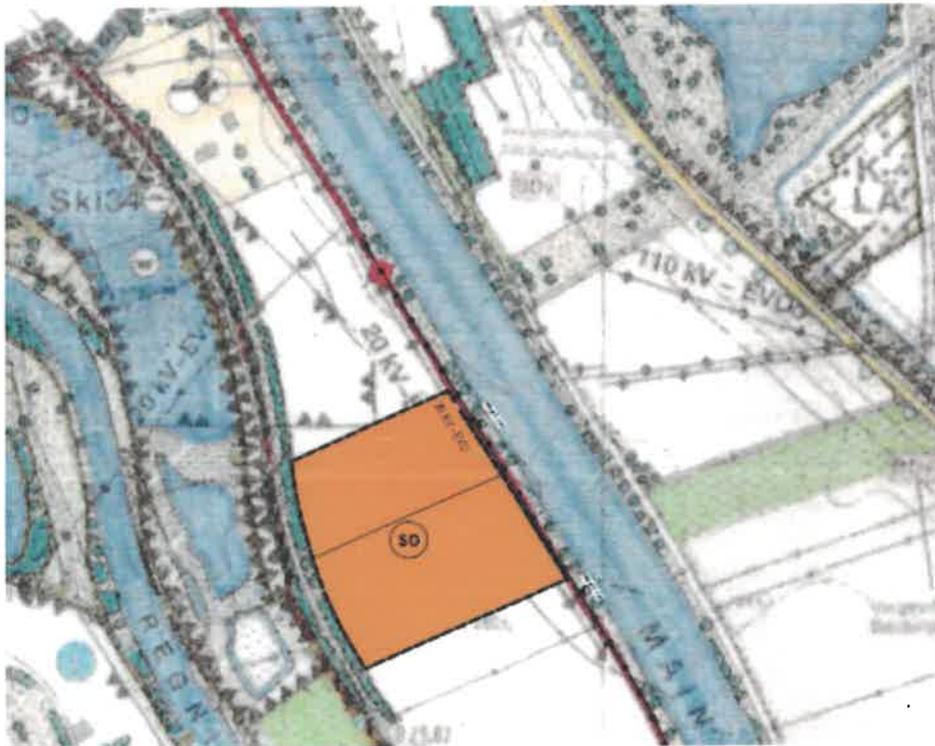
Osten: Fl.Nr. 655/1, Gemarkung Neuses

Westen: Fl.Nr. 662, Gemarkung Neuses

Süden: Fl.Nr. 659, Gemarkung Neuses

Norden: Fl.Nr. 663, Gemarkung Neuses

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan des Marktes Eggolsheim als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan soll im Verfahren entsprechend geändert werden.



Ausschnitt aus der Flächennutzungsplanänderung

Der Markt Eggolsheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung insgesamt mit einer Kapazität von 4 MWp, zu schaffen. Zielstellung ist die Ausweisung als Sondergebiet „Photovoltaik“

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes und die zugehörige Begründung sind in der Zeit vom 29.07.2024 bis einschließlich 13.09.2024

auf der Homepage des Marktes Eggolsheim unter „Amtliche Nachrichten“ einzusehen.

Weiterhin hängen die Unterlagen im Rathaus des Marktes Eggolsheim, Hauptstraße 27, 91330 Eggolsheim, Flur EG während der Dienststunden (vormittags: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, nachmittags: Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Im selben Zeitraum findet die parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eggolsheim, 17.07.2024

  
Claus Schwarzmann  
1. Bürgermeister

